



Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG;
Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Ltg. Nr. B152)

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
und § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Regierung von Niederbayern hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2024 Az. RNB-21-3321-58 den Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Ltg. Nr. B152), Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH, festgestellt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Die Planung sieht die im nachstehenden verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Maßnahmen zum Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof vor.

Die ca. 66 km lange Trasse führt durch die niederbayerischen Landkreise Landshut und Rottal-Inn sowie auf einem kurzen Abschnitt dazwischen zweimal durch den oberbayerischen Landkreis Mühldorf a.Inn. Von der Trasse oder von Kompensationsmaßnahmen betroffen sind (in alphabetischer Reihenfolge) die Gemeinden Adlkofen, Bayerbach b.Ergoldsbach, Bodenkirchen, Eggenfelden, Gangkofen, Geisenhausen, Kröning, Massing, Mengkofen, Mitterskirchen, Neumarkt-Sankt Veit, Niederraichbach, Niedertaufkirchen, Perach, Pfeffenhausen, Reut, Simbach a.Inn, Tann, Unterdietfurt, Vilsbiburg, Wurmannsquick, Wurmsham und Zeilarn.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durchgeführt.

II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil lautet auszusweise wie folgt (vom wörtlichen Abdruck der mit * gekennzeichneten Unterlagen, Entscheidungen und Nebenbestimmungen wird abgesehen):

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) vom 08.01.2018 wird mit den sich aus den Deckblättern vom 25.08.2022 und 16.04.2024 sowie diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
Der Plan umfasst:

Leitung	Erläuterung
380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (B152)	Ersatzneubau zwischen Mast Nr. 1 und 175 sowie provisorischer Mast Nr. 176
220-kV-Leitung Pirach – Tann (B69)	neues Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 82 und neuem Mast Nr. 146 (B152)
220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting (B97)	Provisorium Portra-Portal, Demontage Beseilung Mast Nr. 8
220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (B104)	Rückbau Masten Nr. 26 bis 243, neues Spannungsfeld zwischen geplantem Mast Nr. 176 (B152) und Mast Nr. 244, Demontage Beseilung Mast Nr. 256A und 257
380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen (B116)	Rück- und Ersatzneubau Mast Nr. 121

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.4 und A.5.3 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.6 dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

A.2 Festgestellte Planunterlagen*

A.3 Eingeschlossene Entscheidungen*

A.4 Nebenbestimmungen*

[Der Planfeststellungsbeschluss umfasst Entscheidungen und enthält Auflagen* sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen* insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Naturschutz / Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Gewässerschutz / Wasserwirtschaft, Bodenschutz / Abfallwirtschaft, Denkmalpflege und Straßen.]*

A.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse

[Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses werden gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse für verschiedene Gewässerbenutzungen (Absenken von Grundwasser, zum Entnehmen von Grundwasser sowie zur Wiedereinleitung von Grund- und Niederschlagswasser; dauerhaften Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberflächennahe Grundwasser sowie das dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen* erteilt.]*

A.6 Zusagen*

A.7 Entscheidung über Einwendungen*

A.8 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge*

[Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses, entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.]

A.9 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.10 Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens [...]

III. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

- Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG zugestellt.
- Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG für die Dauer von zwei Wochen – **vom 24.08.2024 bis einschließlic 06.09.2024** – auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de/pfv-enwg) zugänglich gemacht.
- Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).
- Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 und 6 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben benannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Niederbayern (an energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de oder postalisch an die Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Postfach, 84023 Landshut) gerichtet hat. Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die entsprechende Identifikationsnummer ist den jeweiligen Einwendern mit der Erwidern der Vorhabenträgerin zugesandt worden. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht.

Landshut, 22.08.2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Beer
Leitender Regierungsdirektor